
Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1998

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren
und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2952)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/569/EG)

(ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 31)

Geändert durch:

	Amtsblatt			
	Nr.	Seite	Datum	
► M1	Entscheidung 2002/819/EG der Kommission vom 18. Oktober 2002	L 281	18	19.10.2002

▼B**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 6. Oktober 1998**

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2952)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/569/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Sachverständiger der Kommission hat Tunesien besucht, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.

Gemäß den tunesischen Rechtsvorschriften obliegt es der „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l’Agriculture“, die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist die DGSA befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

Die DGSA mit ihren Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Tunesien wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen tunesischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxinhaltigem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen tunesischen Behörden haben amtliche Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und von Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versandzentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Tunesien kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Das Verfahren für die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/492/EWG umfaßt die Festlegung eines Bescheinigungsmusters sowie der Bestimmungen bezüglich der Sprache(n), in der/denen die Bescheinigung mindestens erstellt werden muß, der Qualifikation des Unterzeichnenden und des Aufdrucks zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit, mit dem die Einzelverpackungen zu versehen sind.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, von

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

▼B

denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen, aus denen lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken eingeführt werden dürfen. Dieses Verzeichnis wird auf der Grundlage einer Mitteilung der DGSA an die Kommission erstellt. Die DGSA muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG eingehalten werden.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1*Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG ist in Tunesien die „direction générale des services vétérinaires (DGSV)“ zuständig.

Artikel 2

- (1) Lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Tunesien müssen die Bedingungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.
- (2) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.
- (3) Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
- (4) Sie müssen in einem der zugelassenen Versandzentren, die in der Liste in Anhang C aufgeführt sind, in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.
- (5) Jede Verpackung muss mit einem unauslöschen Aufdruck zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - Versandland: TUNESIEN,
 - Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
 - Identifizierung des Erzeugungsgebiets und des Versandzentrums anhand der Zulassungsnummer,
 - Verpackungsdatum, wobei zumindest der Tag und der Monat anzugeben sind.

▼B*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

▼M1

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSV tragen.

▼B

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M1*ANHANG A***GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG**

für lebende Muscheln (1), Stachelhäuter (1), Manteltiere (1) und Meeresschnecken (1) mit Ursprung in Tunesien, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.:

Versandland: TUNESIEN

Zuständige Behörde: direction générale des services vétérinaires (DGSV)*

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Gegebenenfalls Nummer des Analyseberichts:

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet:
- Name und amtliche Zulassungsnummer des Versandzentrums:
.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:
.....
.....

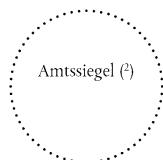
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

▼M1**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen lebenden Erzeugnisse:
 - 1) gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind;
 - 2) gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind;
 - 3) gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 - 4) den Kapiteln V, VII, VIII, IX, und X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinie 91/492/EWG und der Entscheidung 98/569/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
 (Ort) (Datum)



Amtssiegel (¹)

.....
 Unterschrift des amtlichen Inspektors (¹)

.....
 (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

^(¹) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

▼B*ANHANG B***ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN VON KAPITEL I NUMMER 1 BUCHSTABE b) DES ANHANGS DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRECHEN**

	Name
T 1	Lac de Tunis (Nord)
T 2	Canal de Tunis
B 1	Menzel Jemil
B 2	Faroua
S 1	Sfax Nord
S 2	Gargour
S 3	Guetifa
S 4	O. Maltine Nord
S 5	O. Maltine Sud
S 6	Skhira
G 1	Gabès Nord
G 2	Gabès Sud 1
G 3	Gabès Sud 2
M 1	Médenine Nord
M 2	Lagune Boughrara
M 3	Djerba Nord

▼B*ANHANG C***VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
ZUGELASSENEN BETRIEBE**

Nummer	Name	Anschrift
P.U 200	M. A. Trad	Port de Zarzouna-Bizerte
P.U 300	Prince Export	Port Prince-Nabeul
P.U 306	Médipêche el ghoul	Sidi Daoud-Nabeul